

Satzung der FBI - Freie Bürgerliste Ingelheim*.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
FBI - Freie Bürgerliste Ingelheim.
Die Abkürzung des Namens lautet FBI.
- (2) Sitz des Vereins ist Ingelheim am Rhein
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf ausgerichtet durch die Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene und bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch Mitwirkung am und Stellungnahme zum kommunalpolitischen Geschehen und durch Aufklärung der Bürger über Ziele und Zweck des Vereins erreicht. Die politische Zielsetzung ist die Verwirklichung der kommunalen Selbstverwaltung ohne ideologische oder parteiliche Bindung unter ausschließlicher Orientierung an sachlichen Gesichtspunkten. Den Gesichtspunkten der sparsamen öffentlichen Haushaltsführung und größtmöglicher Transparenz bei demokratischen Entscheidungsprozessen soll eine besondere Bedeutung zukommen. Der Verein ist eine Wählergemeinschaft im Sinne des § 34 g ESTG.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (4) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Insbesondere darf weder ein Mitglied Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten, noch jemand durch vereinszweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Wählergemeinschaft wurde in das Vereinsregister eingetragen und führt mit dem Eintrag den Zusatz e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form unter Angabe des Alters und der Anschrift an den Vereinsvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von den Erziehungsberechtigten mit zu unterzeichnen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist dem Bewerber per Brief schriftlich mitzuteilen; Sie bedarf

* Die Personenbezeichnungen in der Satzung stehen für die weibliche und männliche Form.

keiner Begründung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufrechterhaltung der vom Vorstand über die Mitgliedschaft getroffenen Entscheidung, wenn:

- a.) der Vorstand die Mitgliedschaft abgelehnt hat und der abgelehnte Bewerber dies durch Brief gegenüber dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Ablehnung beantragt, wobei die Frist durch rechtzeitige Aufgabe zur Post gewahrt wird;
- b.) ein Drittel des Vorstandes innerhalb dieser Frist durch Brief an den Vorsitzenden eine solche Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft beantragt. Dieser Form bedarf es auch dann, wenn der Vorsitzende selbst zu den Antragstellern gehört.

Maßgeblich für die Fristberechnung ist die Einlieferung bei der Post.

- (2) Mitglied kann nicht werden, wer Mitglied einer Organisation ist, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder des Landes Rheinland-Pfalz als verfassungsfeindlich bezeichnet wird. Mitglied kann u. a. auch nicht werden, wer einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft angehört. Tritt ein solcher Umstand erst nach Erwerb der Mitgliedschaft ein, endet die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Eintretens des Umstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Ausschluss
 - Austritt
 - Tod
 - Verlust der Rechtsfähigkeit
 - Auflösung des Vereins
- (4) Der Austritt ist schriftlich mit Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erklären.
- (5) Als Austritt gilt die Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn nach Ende des Geschäftsjahres der rückständige und der folgende Jahresbeitrag nicht innerhalb von sechs Wochen nach schriftlicher Mahnung gezahlt werden.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele oder Interessen der Wählergemeinschaft verstößt und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber 10, den Ausschluss beschließt. Dem Auszuschließenden, der zu dieser Versammlung schriftlich einzuladen ist, ist zuvor Gelegenheit zur schriftlichen oder zur mündlichen Rechtfertigung, falls er anwesend ist, zu geben.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht an der Willensbildung insbesondere an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und Vorschlagsrechte im Rahmen der Tagungsordnung auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Finanzbeauftragten einen Kassenbericht zur Versammlung zu verlangen.

- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, das Wort zu ergreifen, Anträge nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 zu stellen und gemäß § 8 Abs. 5 an Abstimmungen mitzuwirken.
- (4) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 5 Beiträge, Finanzmittel

- (1) Der Verein erhebt durch Lastschriftklärung von den Mitgliedern Beiträge in der, von der Mitgliederversammlung, festgelegten Höhe.
- (2) Er ist, sofern nicht der Vorstand einer anderen Zahlungsweise zugestimmt hat, bis zum 28. Februar eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Die Zahlung höherer Beiträge oder Spenden ist zulässig.

§ 6 Vorstand

- (1) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens 14 Personen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzbeauftragten als Vorstand nach § 26 BGB sowie mindestens drei Beisitzern mit vom Vorstand festgelegten Zuständigkeiten. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen.
Zur Vertretung nach § 26 BGB sind berechtigt:
 - Der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Finanzbeauftragtejeweils zusammen mit einem der weiteren Mitglieder des Vorstands.
Die Vertretungsmacht wird immer von zwei Personen aus dem vorgenannten Personenkreis gemeinsam ausgeübt. Die Beisitzer sind nicht zur Vertretung berechtigt.
- (3) Kooptiert sind alle Mitglieder des Stadtrates der Wählergemeinschaft im Stadtrat der Stadt Ingelheim.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so kann der Vorstand sich für die restliche Wahlzeit kommissarisch aus der Mitgliedschaft des Vereins ergänzen. Dies gilt nicht, wenn die Gesamtzahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder unter die für eine Beschlussfassung notwendige Zahl (§ 6 Abs. 8) sinkt. In diesem Fall sind schnellstmöglich Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (5) Im Fall einer Nachwahl endet die Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit des übrigen Vorstandes. Bei Stimmgleichheit finden bis zu zwei Stichwahlen statt. Danach entscheidet das Los. Mandatsträger nehmen an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung der Tagesordnungspunkt "Abwahl des Vorstandes und Neuwahl" aufzunehmen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder mit eigenem Stimmrecht anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Beschlüsse des Vorstandes wiedergeben muss.

§ 7 Arbeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. programmatische Aussagen), mit finanziellen Auswirkungen größeren Umfangs oder von längerer Dauer (z.B. Anmietung von Räumen) sind von der Mitgliederversammlung zu entscheiden. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die im Interesse der Wählergemeinschaft gemachten, im angemessenen Umfang entstandenen Aufwendungen ersetzt. Insbesondere verwaltet er das Vermögen des Vereins und entscheidet über seine Verwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft zu geben.
- (2) Über die Frage der Angemessenheit entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn der Finanzbeauftragte nicht selbst entscheidet, sie verneinen will oder der Betrag von 500.- Euro jährlich überschritten wird.
- (3) Der Vorstand kann dem Ergebnis der Bewerberwahlen zu Kommunalwahlen (§17 KommunalwahlG) widersprechen, wenn dies von zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder beschlossen wird.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende kann Gäste zu den Vorstandssitzungen zulassen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal, und zwar bis spätestens zum 30.06. eines Jahres durchzuführen. Diese Versammlung muss mindestens folgende Tagesordnung haben:
- Wahl des Vorstandes, wenn die Amtszeit endet oder eine Neuwahl erforderlich ist
 - Bericht des Vorstandes über Veränderungen in der Mitgliedschaft
 - Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - Bericht des Finanzbeauftragten
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Wahl (durch offene Abstimmung) von zwei Kassenprüfern für das laufende Kalenderjahr
 - Informationen
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einer Woche einzuberufen, wenn:
- dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird, oder
 - eine Entscheidung über die Mitgliedschaft eines oder mehrerer Mitglieder oder Bewerber zu treffen ist, wenn im Vorstand darüber keine Einigung gefunden werden kann.

- die außerordentliche Mitgliederversammlung kann ferner vom Vorstand einberufen werden,
 - wenn er es für erforderlich hält.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen. Die Einladung muss vom Vorsitzenden oder, falls er verhindert ist, von seinem Vertreter unterzeichnet sein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche vom Tag der Absendung (bei Verteilung Tag der Abgabe an den Verteiler) an gerechnet. Die Einladung muss die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung enthalten. Eine Einladung kann mündlich ausgesprochen werden, wenn alle Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung anwesend sind und alle Mitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen.
 - (4) Tagesordnungspunkte, die von einem Mitglied mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beantragt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. In dringenden Angelegenheiten kann in der Sitzung die Tagesordnung erweitert werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies beantragen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
 - (6) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist die Mitgliedschaft im Verein erforderlich. Auf Einladung des Vorstandes können Gäste teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
 - (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen und zur Auflösung des Vereins nach § 9 neben den dort genannten Voraussetzungen vier fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Als abgegebene Stimmen gelten alle Ja- und Neinstimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben für die Abstimmungsentcheidung unberücksichtigt.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet, die Hausrecht haben. Sind beide verhindert wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom zu wählenden Protokollführer zu erstellen und von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
 - (9) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht die Satzung oder gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen. Geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung.
 - (10) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder den Vorstand durch freie Abstimmung per Handzeichen und somit direkt die unter § 6 Abs. 2 aufgeführten Vorstandsmitgliedern.
Anstelle der freien Abstimmung ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Werden Wahlvorschläge für den Vorstand in Gesamtheit gemacht oder in Teilen hiervon, so ist über diese zuerst abzustimmen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so erfolgt die Wahl zunächst durch eine Abstimmung über alle Wahlvorschläge. Hat keiner der Wahlvorschläge die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, so

ist über die beiden Vorschläge, die bei dieser Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereint haben, erneut und endgültig abzustimmen.

- (11) Für die Neuwahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Wahlausschuss und wählt einen Wahlleiter und zwei Beisitzer.
- (12) Bei Neuwahlen ist jedes Vorstandsmitglied nach § 6 Abs. 2 wieder wählbar. In Abwesenheit kann ein Mitglied nur gewählt werden, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass es eine eventuelle Wahl annimmt. Ebenso ist die Annahme der Wahl fernmündlich gegenüber dem Vorsitzenden, seinem Vertreter oder dem Wahlleiter möglich.
- (13) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Art und Zweck der Änderung müssen in der Einladung angegeben und erläutert werden.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung. Diese Einberufung muss innerhalb von acht Wochen erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Liquidatoren für diesen Fall sind, vorbehaltlich einer Wahl, der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 21.10.2009 und tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 28. Mai 2013 in Kraft.

Ingelheim am Rhein den 28. 05. 2013

Gez. Hans-Werner Klose

Vorsitzender

Alfred Zielinski

als Schriftführer